



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Feuerwehrverordnung der Gemeinde Wassen

vom 16. Dezember 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Aufgabe	3
Art. 3 Aufsicht	3
2. Feuerwehrpflicht, Ersatzabgabe und Feuerwehrabgabe	3 - 5
Art. 4 Feuerwehrpflicht	3/4
Art. 5 Feuerwehrpflichtersatz	4
Art. 6 Befreiung von Feuerwehrpflichtersatz	4
Art. 7 Feuerwehrabgabe	4
Art. 8 Erlass Feuerwehrabgabe und -pflichtersatz	5
Art. 9 Verwendung Feuerwehrabgabe und -pflichtersatz	5
3. Organisation	5 - 7
Art. 10 Zuständigkeit Gemeinderat	5
Art. 11 Feuerwehrkommission	5/6
Art. 12 Zuständigkeit Feuerwehrkommission	6
Art. 13 Feuerwehrkommando	6/7
Art. 14 Angehörige der Feuerwehr	7
4. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	7 - 10
Art. 15 Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	7
Art. 16 Personeller Bestand der Feuerwehr	8
Art. 17 Ausrüstung der Feuerwehr	8
Art. 18 Ausbildung und Übungen	8
Art. 19 Alarm	8
Art. 20 Einsatzdienst	8/9
Art. 21 Einsatzkosten	9
Art. 22 Verpflegung	9
Art. 23 Besoldung	9
Art. 24 Amtsentschädigungen	10
Art. 25 Versicherung	10
Art. 26 Auszeichnungen	10
5. Schlussbestimmungen	10 - 11
Art. 27 Rechtspflege	10
Art. 28 Strafbestimmungen	10
Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 30 Inkrafttreten	11

Die Einwohnergemeinde Wassen

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 28. Oktober 1984 (KV; RB 1.1101)

sowie

Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 1. Dezember 1996 (FSG; RB 30.3111),

beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Feuerwehrpflicht, die Organisation der Feuerwehr sowie die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr.

Artikel 2 Aufgabe

¹Die Feuerwehr Wassen leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde Hilfe.

²Sofern es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

³Bei Bedarf hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Artikel 3 Aufsicht

¹Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

²Die Massnahmen, die im Interesse des Feuerschutzes getroffen werden, werden zusätzlich vom Regierungsrat bzw. der zuständigen Direktion beaufsichtigt.

2. Abschnitt Feuerwehrpflicht, Ersatzabgabe und Feuerwehrabgabe

Artikel 4 Feuerwehrpflicht

¹Alle Einwohnerinnen und Einwohner, welche der ordentlichen Steuerpflicht unterstehen, sind mit Beginn des Jahres, in dem sie das 21. Altersjahr erfüllen, bis zum Schluss des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, feuerwehrpflichtig. Vorbehalten bleibt Artikel 6 dieser Verordnung.

²Die Rekrutierung findet jährlich statt. Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

³Die jährliche Feuerwehrpflicht ist mit der Teilnahme an mindestens 4 Übungen erfüllt.

⁴Das Fernbleiben von Übungen kann mit einer vom Feuerwehrkommando angeordneten Dienstleistung kompensiert werden.

Artikel 5 Feuerwehrpflichtersatz

¹Wer als feuerwehropflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine jährliche Ersatzabgabe gemäss Tarifordnung.

²Bei Nichterfüllung der Feuerwehrpflicht wird die Ersatzabgabe gemäss Tarifordnung erhoben.

Artikel 6 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr die im jeweiligen Jahr ihre Dienstpflicht erfüllt haben. Vom Feuerwehrkommando angeordnete Ersatzdienstleistungen können angerechnet werden.
- b) Angehörige der Feuerwehr, die im betreffenden Jahr während mindestens 6 Wochen Militär- oder Zivildienst leisten.
- c) Angehörige der Feuerwehr, die infolge eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind.
- d) Personen, welche eine IV-Rente beziehen.
- e) Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft, wenn ein Teil aktiven Dienst oder Pflichtersatz leistet.
- f) Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft, wenn ein Teil gemäss Buchstabe a) bis d) von der Feuerwehropflicht befreit ist.

Artikel 7 Feuerwehrabgabe

¹Natürliche und juristische Personen entrichten für Haushalte, Ferienhäuser, Ferienwohnungen und für alle übrigen brandgefährdeten Gebäude oder Anlagen jährlich eine Feuerwehrabgabe.

²Die Feuerwehrabgabe wird von der Gemeinde gleichzeitig mit den ordentlichen Steuern erhoben (siehe Tarifordnung Art. 4).

Artikel 8 Erlass Feuerwehrpflichtersatz und –abgabe

Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen kann der Feuerwehrpflichtersatz bzw. die Feuerwehrabgabe in begründeten Fällen durch den Gemeinderat erlassen werden.

Artikel 9 Verwendung Feuerwehrabgabe und -pflichtersatz

Die Einnahmen aus Feuerwehrabgabe und Feuerwehrpflichtersatz sind für die Feuerwehr und für Brandschutzbelange zweckgebunden einzusetzen.

3. Abschnitt Organisation

Artikel 10 Zuständigkeit Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt:

- a) Die Wahl der Feuerwehrkommission.
- b) Die Festlegung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Angehörigen der Feuerwehr, unter Vorbehalt von Artikel 16 dieser Verordnung.
- c) Die Wahl des Feuerwehrkommandos.
- d) Die Beschlussfassung über Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Voranschlages.
- e) Der Vollzug der Bestimmungen über den Feuerwehrpflichtersatz und die Feuerwehrabgabe.

Artikel 11 Feuerwehrkommission

¹Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) 2 Vertreter des Gemeinderates, davon die Ressortchefin oder der Ressortchef der Feuerwehr.
- b) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant.
- c) 2 Feuerwehroffiziere.
- d) Fourier der Feuerwehr als Sekretärin oder Sekretär, ohne Stimmrecht.

²Das Feuerwehrkommando hat den Vorsitz in der Feuerwehrkommission.

³Die Feuerwehrkommission kann weitere Sachverständige beiziehen.

⁴Die Feuerwehrkommission hat Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- und Taggeld gemäss geltender Verordnung über Amtsentschädigung, Sitzungs- und Taggelder und Spesen der Gemeinde Wassen.

Artikel 12 Zuständigkeit Feuerwehrkommission

¹Die Feuerwehrkommission ist für alle Belange zuständig, die das Gesetz über den Feuerschutz (FSG; RB 30.3111) der Feuerschutzkommission zuweist.

²Der Feuerwehrkommission obliegt ausserdem:

- a) Die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.
- b) Die Antragstellung für die Wahl des Feuerwehrkommandos.
- c) Die Entscheid über die Aufnahme in den Feuerwehrdienst und den Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst.
- d) Die Antragstellung an den Gemeinderat für sämtliche Aufwendungen zuhanden des Gemeindebudgets.
- e) Die Entlassung der Feuerwehrpflichtigen, welche während der 3 vorangegangenen Jahre die Feuerwehrpflicht nicht erfüllt haben.

Artikel 13 Feuerwehrkommando

¹Das Feuerwehrkommando besteht aus 1 Kommandantin oder 1 Kommandanten und 1 bis 2 Vizekommandantinnen oder Vizekommandanten.

²Das Feuerwehrkommando steht an der Spitze der Feuerwehr. Es trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Behörden und dem zuständigen kantonalen Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

³Als Grundlagen dienen diese Verordnung sowie die Richtlinien und Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS).

⁴Im Weiteren obliegt dem Feuerwehrkommando:

- a) Die Leitung von Feuerwehreinsätzen und -übungen.
- b) Die Erstellung des Jahresprogramms und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst.
- c) Die Instruktion des Kaders.
- d) Das Führen der Stammkontrollen, der Dienstbüchlein und der erforderlichen Verzeichnisse.
- e) Die Einteilung der Mannschaft und des Kaders.

- f) Die Ernennung von Chargierten und Offizieren.
- g) Die Vorbereitung und Durchführung der Übungen.
- h) Die Aufsicht und Rapportierung über die Präsenz an Übungen und Einsätze.
- i) Die Antragstellung über die Aufnahme in den Feuerwehrdienst und den Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst.
- j) Die Kontrolle des Feuerwehrmaterials.
- k) Das Aufgebot für die Rekrutierung.
- l) Die Entscheidung über den Ordnungsdienst und andere Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter.

⁵Das Feuerwehrkommando kann bestimmte Aufgaben an sein Kader delegieren.

Artikel 14 Angehörige der Feuerwehr

Offiziere, Chargierte und Mannschaft gelten als Angehörige der Feuerwehr.

4. Abschnitt Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

Artikel 15 Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet:

- a) In vollständiger Ausrüstung anzutreten und zwar bei Übungen zur festgesetzten Zeit und bei Ernstfällen so rasch als möglich.
- b) Die Ordnung und Disziplin zu wahren.
- c) Die Anordnungen und Befehle der Vorgesetzten zu befolgen.
- d) Bis zu einem anders lautenden Befehl auf dem angewiesenen Posten zu verbleiben.
- e) Im Notfall selbstständig zu handeln und dem Vorgesetzten so bald als möglich hierüber Meldung zu erstatten.
- f) Schäden oder Verluste von persönlichem Material nach jeder Übung oder nach Ernstfalleinsätzen zu melden.
- g) Geräte, Material und persönliche Ausrüstung zu unterhalten und in steter Einsatzbereitschaft zu halten. Material der persönlichen Ausrüstung, welches ausserhalb des Dienstes und aus eigenem Verschulden verloren gegangen oder beschädigt worden ist, wird dem jeweiligen Angehörigen der Feuerwehr in Rechnung gestellt.

Artikel 16 Personeller Bestand der Feuerwehr

Der Sollbestand wird vom Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben, der internen Organisation und der notwendigen Ausrüstung. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

Artikel 17 Ausrüstung der Feuerwehr

¹Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), werden im Rahmen der bewilligten Kredite von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

²Diese Zurverfügungstellung kann auch über die Feuerwehr von Nachbargemeinden geregelt werden. Die entsprechenden Weisungen des zuständigen Amtes für Militär- und Bevölkerungsschutz sind zu beachten.

Artikel 18 Ausbildung und Übungen

¹Die Anzahl der Kader- und Mannschaftsübungen werden von der Feuerwehrkommission festgelegt. In der Regel sind jährlich 4 Kader- und 6 Mannschaftsübungen abzuhalten.

²Die Ausbildungs- und Übungstätigkeit wird im Jahresprogramm des Feuerwehrkommandos festgelegt.

Artikel 19 Alarm

¹Personen, die einen Brandausbruch oder eine andere Gefahr feststellen, sind verpflichtet, ihre Wahrnehmungen sofort der Feuermeldestelle oder der Kantonspolizei Uri zu melden und die Bewohnerinnen und Bewohner in der Gefahrenzone zu warnen.

²Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt mit geeigneten Mitteln und nötigenfalls mit der Feuerwehirsirene.

³Bei Grossereignissen hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter den Gemeindeführungsstab anzubieten.

Artikel 20 Einsatzdienst

¹Auf dem Schadenplatz führt die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

²Beim Einsatz mehrerer Rettungsorganisationen kann das Feuerwehrkommando die Funktion der Gesamteinsatzleitung auf ein anderes Mitglied der Einsatzleitung übertragen.

³Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und die notwendige Überwachung an.

⁴Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter ist berechtigt, die zum Transport notwendigen Transportmittel anzufordern. Die angeforderten Transportmittel werden zu ortsüblichen Entschädigungen abgegolten.

Artikel 21 Einsatzkosten

¹Einsätze der Feuerwehr sind grundsätzlich unentgeltlich (FSG; RB 30.3111).

²Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig

a) den Einsatz der Feuerwehr verursacht,

b) die Feuerwehr missbräuchlich alarmiert,

hat die Kosten des Einsatzes zu bezahlen. Die Grundsätze des Obligationenrechts für das Schadenersatzrecht gelten sinngemäss.

³Die Einsatzkosten werden gemäss der Tarifordnung berechnet.

⁴Die Rechnungsstellung an den/die Verursacher bei Einsätzen gemäss Artikel 21 Absatz 2 dieser Verordnung, erfolgt durch die Gemeinde.

⁵Schadenwehreinsätze können gemäss Reglement über die Entschädigung der Schadenwehr (Schadenwehrreglement; RB 40.4328) weiter verrechnet werden.

Artikel 22 Verpflegung

¹Die Angehörigen der Feuerwehr haben im Ernstfall, bei länger dauerndem Dienst, Anspruch auf angemessene Verpflegung. Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter ordnet die entsprechenden Massnahmen an.

²Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten einmal im Jahr im Anschluss an eine Übung oder andere Dienstleistung eine Verpflegung.

Artikel 23 Besoldung

¹Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Dienstleistungen von der Gemeinde gemäss Tarifordnung besoldet und entschädigt. Die Besoldung und Entschädigung richtet sich nach der Tarifordnung.

²Für alle Dienstleistungen und Einsätze wird mindestens der Soldansatz für eine Stunde ausbezahlt. Dauert die Dienstleistung länger als eine Stunde, wird auf die volle Stunde gerundet.

³Der Sold wird jeweils nach der letzten Jahresübung ausbezahlt bzw. zur Auszahlung an die Gemeinde weitergeleitet. Die übrigen Entschädigungen werden Ende Jahr ausbezahlt.

Artikel 24 Amtsentschädigungen

Die Amtsentschädigungen des Kommandanten, der Vizekommandanten und des Ausbildungs-Offiziers, werden in der Verordnung über Amtsentschädigung, Sitzungs- und Taggelder und Spesen der Gemeinde geregelt.

Artikel 25 Versicherung

Die Gemeinde schliesst auf Antrag des Feuerwehrkommandos die notwendigen Versicherungen ab.

Artikel 26 Auszeichnungen

¹Jeder Angehörige der Feuerwehr, welcher 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst erfüllt hat, hat Anspruch auf eine Auszeichnung des Feuerwehrkommandos.

²Für je 5 Jahre freiwilligen Feuerwehrdienst über die Feuerwehrpflicht hinaus, besteht Anspruch auf ein Goldvreneli des Feuerwehrkommandos.

³Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des Freiwilligen Feuerwehrvereins werden die Auszeichnungen überreicht.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 27 Rechtspflege

¹Entscheide des Feuerwehrkommandos können mit Beschwerde bei der Feuerwehrkommission angefochten werden. Beschwerden gegen Entscheide der Feuerwehrkommission sind an den Gemeinderat zu richten.

²Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

³Im Weiteren richtet sich die Rechtspflege nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

Artikel 28 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Artikel 36 des Gesetzes über den Feuerchutz (FSG; RB 30.3111).

Artikel 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 5. Dezember 2006 wird aufgehoben.

Artikel 30 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung ist vom Regierungsrat des Kantons Uri zu genehmigen.

²Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt.



Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kristin T. Schnider'.

Kristin T. Schnider

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Iwan Stampfli-Püntener'.

Iwan Stampfli-Püntener

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Uri am 7. Februar 2017.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Wassen vom 16. Dezember 2016.



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Tarifordnung zur Feuerwehrverordnung

vom 16. Dezember 2016

Die Einwohnergemeindeversammlung Wassen erlässt, gestützt auf die Feuerwehrverordnung vom 3. Juni 2016 folgende Tarifordnung:

1. Abschnitt Gebühren

Artikel 1 Hilfeleistung

¹Kosten für Feuerwehreinsätze gemäss Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; RB 30.3111), werden nach folgenden Tarifen in Rechnung gestellt:

a)	Personen	Grundgebühr	Kosten je Stunde
	- Einsatz pro Person	CHF 15.00	CHF 15.00
	- Retablierung pro Person	CHF 15.00	CHF 15.00
	- Verpflegung pro Person, bei einer Einsatzdauer von mehr als 5 Stunden	max. CHF 20.00	
	Dauert der Einsatz länger als 12 Stunden, kann die Grundgebühr erneut erhoben werden.		
b)	Fahrzeuge und Anhänger	Grundgebühr	Kosten je Stunde
	- Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	CHF 100.00	CHF 20.00
	- Pikettfahrzeug	CHF 100.00	CHF 20.00
	- Anhänger	CHF 50.00	CHF 20.00
	- Privatfahrzeuge	CHF 1.00/km	
c)	Ausrüstung	Grundgebühr	Kosten je Stunde
	- Motorspritze Typ 1	CHF 30.00	CHF 10.00
	- Motorspritze Typ 2	CHF 50.00	CHF 20.00
	- Bergfink	CHF 30.00	CHF 10.00
	- Leitern	CHF 20.00	
	- Kleingeräte (Aggregate, Pumpen, usw.)		CHF 20.00
	- Schlauchmaterial je Laufmeter	CHF 0.50	
	- Pressluft-Atemschutzgerät	CHF 15.00	*
	- Feuerlöscher		*
	- Miete je Funkgerät	CHF 10.00/je weiterer Tag	CHF 05.00

*Kosten von Ausrüstungsgegenständen, welche durch Dritte retabliert werden müssen, werden weiterverrechnet.

- d) Verwaltungsgebühren
- Grundgebühr CHF 40.00
- e) Verbrauchsmaterial
- Bindemittel, Chemikalien, Absperrmaterial, Universalfilter, Neutralisationsmittel, Betriebsstoffe usw., werden zum Wiederbeschaffungswert verrechnet.

- f) Materialersatz infolge Beschädigung
 - Die Kosten für Materialersatz infolge Beschädigung, nachweisbar durch Einsatz verursacht, werden gemäss Reparaturaufwand oder den anfallenden Ersatzkosten, verrechnet.
- g) Einsatz von Dritten
 - Die Vergütung für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material Dritter wird gemäss separater Rechnung des Dritten, weiter verrechnet.

²Jede angebrochene halbe Stunde wird verrechnet.

³Mit der Entschädigung sind die Gemeinkosten abgegolten.

Artikel 2 Fehlalarm

¹Für wiederholte Fehlalarme und missbräuchliche Alarmierung gemäss Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; RB 30.3111) werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten CHF 200.00
- b) Kosten pro Person CHF 15.00

²Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er von der gleichen Brandmeldeanlage innerhalb eines Jahres mehr als einmal ausgelöst wird.

2. Abschnitt Feuerwehrpflichtersatz und Feuerwehrabgabe

Artikel 3 Feuerwehrpflichtersatz

Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt jährlich CHF 300.00

Artikel 4 Feuerwehrabgabe

¹Die Feuerwehrabgabe pro bewohnten Haushalt beträgt jährlich CHF 50.00

²Für alle brandgefährdeten Gebäude und Anlagen, welche nicht dauernd bewohnt oder gar nicht bewohnbar sind, beträgt die Feuerwehrabgabe jährlich pauschal CHF 150.00

Sie ist vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin zu entrichten.

³Für jede natürliche oder juristische Person, die in der Gemeinde Wassen kein Hauptsteuerdomizil hat, jedoch Eigentümerin eines oder mehrerer Ferienhäuser oder

einer oder mehrerer Ferienwohnungen in der Gemeinde Wassen ist, beträgt die
Feuerwehrabgabe jährlich pauschal CHF 150.00.

⁴Massgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 31. Dezember.

3. Abschnitt Besoldungen und Entschädigungen

Artikel 5 Besoldungen

Die Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf folgende Besoldungen:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) Pro Übung: | |
| Kommandant und Vizekommandant | CHF 21.00 |
| Offiziere | CHF 18.00 |
| Chargierte | CHF 15.00 |
| Mannschaft | CHF 12.00 |
| b) Ernstfalleinsatz: | |
| Pro Stunde | CHF 15.00 |
| c) Einsätze zu Gunsten Dritter: | |
| Pro Stunde | CHF 24.00 |
| d) Materialwartungen: | |
| Pro Stunde | CHF 24.00 |

Artikel 6 Entschädigung

- | | |
|--|------------|
| a) Weiterbildungskurse: | |
| Allfällige Lohnausfälle, pro Tag höchstens | CHF 250.00 |

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 7 Nicht geregelte Fälle

Über alle in dieser Tarifordnung nicht geregelten Fälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 7. Februar 2017 in Kraft.



Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin:

Kristin T. Schnider

Der Gemeindegeschreiber:

Iwan Stampfli-Püntener